

§ 44

(1) Die Frist für die Einreichung der Beschwerde gegen die Anwendung von Disziplinär- und Sicherungsmaßnahmen sowie gegen Verfügungen zu Schadenersatzleistungen gemäß § 37 Abs. 3 StVG beträgt 14 Tage. Die Beschwerde kann mündlich oder schriftlich eingereicht werden.

(2) Die Frist zur Entscheidung des Leiters der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses über die Beschwerde beträgt 1 Woche.

(3) Der Leiter der Verwaltung Strafvollzug entscheidet innerhalb weiterer 2 Wochen über die Beschwerde.

Rechte und Pflichten der Strafgefangenen

§ 38

Ansprüche aus Unfällen und Berufskrankheiten

Bei Schäden aus im Strafvollzug erlittenen Unfällen oder Berufskrankheiten wird nach der Entlassung aus dem Strafvollzug nach den für die Behandlung von Schäden aus Unfällen oder Berufskrankheiten geltenden Rechtsvorschriften verfahren, sofern diese Schäden zum Zeitpunkt der Entlassung noch vorliegen oder danach als ursächliche Folge eines solchen Unfalles oder einer solchen Berufskrankheit auftreten.

Unterbringung und Versorgung der Strafgefangenen

§ 45

Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Sicherstellung der medizinischen Betreuung

(2) Strafgefangene sind unverzüglich nach Aufnahme in eine Strafvollzugseinrichtung oder in ein Jugendhaus ärztlich zu untersuchen.

Dazu § 55 der 1. Durchführungsbestimmung zum StVG:

(5) Wird bei einer Strafgefangenen eine Schwangerschaft festgestellt und besteht bei ihr der Wunsch auf eine Schwangerschaftsunterbrechung, so sind auf der Grundlage des Gesetzes vom 9. März 1972 über die Unterbrechung der Schwangerschaft (GBl. I Nr. 5 S. 89) die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten.